

## § 32a HAG Heimarbeitsgesetz

Bundesrecht

---

### Elfter Abschnitt – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

**Titel:** Heimarbeitsgesetz  
**Redaktionelle Abkürzung:** HAG  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 804-1

#### § 32a HAG – Sonstige Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem nach § 30 ergangenen vollziehbaren Verbot der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über die Listenführung ( § 6 ), die Mitteilung oder Anzeige von Heimarbeit ( §§ 7 , 15 ), die Unterrichtungspflicht ( § 7a ), die Offenlegung der Entgeltverzeichnisse ( § 8 ), die Entgeltbelege ( § 9 ) oder die Auskunftspflicht über die Entgelte ( § 28 Abs. 1 ) zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung zum Schutze der Heimarbeiter vor Zeitversäumnis ( § 10 ) zuwiderhandelt,
3. einer Regelung zur Verteilung der Heimarbeit nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
4. als in Heimarbeit Beschäftigter ( § 1 Abs. 1 ) oder diesem Gleichgestellter ( § 1 Abs. 2 ) duldet, dass ein mitarbeitender Familienangehöriger eine Zuwiderhandlung nach § 32 begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.